

Amtliches Mitteilungsblatt **9/2011**

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung

3

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta in seiner 2. Sitzung am 18.08.2010. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 21.09.2010.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zielsetzung, Dauer und Struktur des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung (Geographies of Rural Areas – Change via Globalization) ist konsekutiv ausgerichtet und baut auf einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang Geographie, einem gleichwertigen Studiengang unter Beteiligung des Faches Geographie oder einem fachlich eng verwandten Studiengang auf.
- (2) Der Studiengang soll zu einer anwendungsorientierten Erweiterung und Vertiefung bereits erworbener fachlicher und überfachlicher Kompetenzen der Studierenden führen.
- (3) Der Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung dauert einschließlich der Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).
- (4) ¹Der modulare Aufbau des Studienganges ist so gestaltet, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann. ²Näheres regelt die Studienordnung (**Anlage 5**).
- (5) ¹Das dritte Semester kann als Auslandssemester durchgeführt werden. ²Näheres regelt die Studienordnung (**Anlage 5**).
- (6) Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und dem Masterkolloquium.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den vertieften berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Masterstudienganges Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung.
- (2) Die Anforderungen an die Masterprüfung stellen sicher, dass die/der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Vechta je nach Vertiefungsrichtung den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) oder „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“). ²Darüber stellt sie eine Urkunde (**Anlage 1**) mit dem Datum des Zeugnisses (§ 16 Abs. 1 Satz 2, **Anlage 2**) aus. ³Auf Antrag wird die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt. ⁶Beide Fassungen haben Gültigkeit.

§ 4**Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Der Umfang des Masterstudiums beträgt 120 Credit Points (CP; siehe § 14) im Sinne des European Credit Transfer Systems (ECTS).
- (2) Der Studiengang umfasst:
 1. Pflichtveranstaltungen (45 CP),
 2. Wahlpflichtveranstaltungen einschl. Studienprojekt (27 CP),
 3. Wahlveranstaltungen (20 CP),
 4. Masterarbeit und Masterkolloquium (28 CP).
- (3) Der Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume ermöglicht zwei Schwerpunktbildungen:
 1. Wirtschafts- und Sozialgeographie,
 2. Geo- und Agrarökologie.
- (4) ¹Das Studium schließt mit einer Masterarbeit (§ 22) und einem Masterkolloquium (mündliche Prüfung zum Thema der Masterarbeit, § 24) ab. ²Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 CP und das Masterkolloquium hat einen Umfang von 3 CP.

§ 5**Prüfungsausschuss**

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung und der Zugangs- und Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Senat ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder der Lehreinheit Geographie an, die im Studiengang lehren oder studieren: drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Stellvertreterinnen/Stellvertreter sollen gewählt werden. ⁴Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt; der stellvertretende Vorsitz kann auch von dem Mitglied der Mitarbeitergruppe wahrgenommen werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder das Akademische Prüfungsamt der Universität Vechta führt die Prüfungsakten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung, eingehalten werden. ³Er berichtet der Zentralen Kommission für Lehre und Studium (ZKLS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. ⁴Er fungiert auch als Widerspruchs- und Beschwerdeinstanz, wobei in diesem Falle nur die stimmberechtigten Mitglieder in die Beratungen einbezogen sind. ⁵Sollte gegen ein Mitglied des Prüfungsausschusses in seiner Funktion als Lehrende/Lehrender Beschwerde geführt werden, muss eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter die Funktion im Prüfungsausschuss für die Dauer des Verfahrens übernehmen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich, soweit Prüfungsverfahren einzelner Studierender, Personalangelegenheiten und andere vertrauliche Sachverhalte beraten werden. ²Andere Tagesordnungspunkte, insbesondere zu allgemeinen Fragen der Prüfungsordnung und ihrer Ausführung, werden hochschulöffentlich beraten. ³Diese werden an den Anfang der Tagesordnung gestellt und es werden die entsprechenden Tagesordnungspunkte hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie

nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Mitglieder erfolgt, soweit ein Nachrücken nicht möglich ist, durch den Senat eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. ³Wiederwahl ist möglich.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Grundordnung der Universität Vechta eine Niederschrift geführt. ³Der Protokollentwurf soll grundsätzlich in der Folgesitzung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 28 Abs. 2 Grundordnung der Universität Vechta).
- (9) ¹Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ²Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben, die nicht der Befassung durch das gesamte Gremium bedürfen, widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben – einzeln und gemeinsam – das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (11) ¹Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Form schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin. ²Dazu gehört auch, dass der Ausschuss Entscheidungen und andere Maßnahmen, die dieser Prüfungsordnung unterliegen (z.B. Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsfristen), neben oder statt einer individuellen Mitteilung hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt machen kann, sofern dies den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. ²Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Für die Bewertung von Modulprüfungen in Form einer mündlichen Prüfung gilt § 9 Abs. 4. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 22 Abs. 3 und 4. ³Für das Masterkolloquium gilt § 24 Abs. 2.
- (3) ¹Studierende können für die Abnahme der Masterarbeit und für das Masterkolloquium Erstprüferin/Erstprüfer und Zweitprüferin/Zweitprüfer (§ 21 Abs. 2) vorschlagen. ²Die Erstprüferin/der Erstprüfer soll der Hochschullehrergruppe angehören. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Im Fall der Ausnahme nach Satz 3 muss die Zweitprüferin/der Zweitprüfer ein Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ⁵Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, ihm soll aber dann entsprochen werden, wenn keine wichtigen Gründe, wie etwa eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, vorliegen.
- (4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzenden (§ 9 Abs. 4 Satz 1) einer mündlichen Prüfung gilt § 5 Abs. 6 Satz 4 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten und Studienleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland und berufspraktische Erfahrungen in einem für den Studiengang adäquaten Umfeld können auf Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss anerkannt und angerechnet werden, wenn und soweit diese gleichwertig sind. ³Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.

- (2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen anzuwenden. ²Im Zweifelsfall kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB) in Bonn eingeholt werden. ³Hiervon abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und gegebenenfalls die Credit Points (CP, § 14) übernommen. ²Wenn Stundenumfang oder Notenskala von den Regelungen an der Universität Vechta abweichen, liegt die Entscheidung über die Umrechnung beim Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ³Bei der Berechnung der Noten gemäß § 13 Abs. 6 sind nur diejenigen angerechneten Prüfungsleistungen einzubeziehen, deren Bewertung mit vergleichbaren Notensystemen vorliegt.

§ 8

Zulassung zu Prüfungsteilen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss oder, soweit es einzelne Modulprüfungen betrifft, bei den von ihm beauftragten Lehrenden innerhalb der festgesetzten Zeiträume zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an der Universität Vechta für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen nachweist.

§ 9

Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit sowie einem Masterkolloquium. ²Art und Anzahl der einzelnen Prüfungen sind in der Studienordnung geregelt (**Anlage 5**). ³Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten. ⁵Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:
 1. Klausur (Abs. 3),
 2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
 3. Referat (Abs. 5),
 4. Hausarbeit (Abs. 6),
 5. Studienarbeit (Abs.7)
 6. Praktikumsbericht (Abs. 8).
- (2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten und Projektarbeiten sind zulässig, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Kandidatin/des Kandidaten anhand objektiver Kriterien wie Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen etc. als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.
- (3) ¹In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 90 Minuten.
- (4) ¹Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. ²Als Nachweis der Prüfung dient das Prüfungsprotokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die dafür tragenden Erwägungen festzuhalten sind.

- ³Die Notenfestlegung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzende/den Beisitzenden gemeinsam im Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3. ⁴Sofern die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zustimmt, können zu der Prüfung auch Zuhörende zugelassen werden. ⁵Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 20 Minuten.
- (5) Ein Referat umfasst
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger, auch fremdsprachiger Fachliteratur,
 2. die Ausarbeitung eines Thesenpapiers,
 3. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (ca. 20 Minuten) sowie in der anschließenden Diskussion und
 4. die schriftliche Ausarbeitung des Referates im Umfang von etwa 15 Seiten.
- (6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Ausarbeitung einer aus dem Kontext der Lehrveranstaltung abgeleiteten fachspezifischen Aufgabenstellung. ²Diese ist so zu stellen, dass sie in einem Umfang von 15-20 Seiten bearbeitet werden kann. ³Vorschläge für das Thema können von den Lehrenden und von studentischer Seite erfolgen.
- (7) ¹Im Rahmen des Studienprojektes ist eine Studienarbeit als Prüfungsleistung anzufertigen. ²In einem Studienprojekt bearbeiten die Studierenden in Gruppenarbeit weitgehend selbständig, jedoch unter Anleitung und Begleitung durch die verantwortliche Lehrende / den verantwortlichen Lehrenden eine vorgegebene konkrete Fragestellung. ³Diese kann disziplinär oder auch interdisziplinär angelegt sein und dient der praktischen Anwendung von fachlichen Methoden. ⁴Als Ergebnis sind je Gruppe eine Präsentation und ein Gruppenbericht von etwa 30 Seiten anzufertigen. ⁵Die Studienarbeit (Präsentation und Gruppenbericht) ist als Forschungsbericht mit Ausarbeitung von Fragestellung, methodischem Vorgehen, Ergebnispräsentation und Diskussion der Ergebnisse anzulegen. ⁶Beide Teilleistungen (Präsentation und Gruppenbericht) werden durch die Lehrende/den Lehrenden in Anwendung von Absatz 2 benotet und zu einer Gesamtnote zusammengefasst.
- (8) ¹Für den Nachweis des erfolgreich absolvierten sechswöchigen Berufspraktikums in einem einschlägigen Praxisfeld werden 12 CP vergeben. ²In einer Vorbereitungsveranstaltung werden unter Betreuung einer/eines Lehrenden die Aufgaben für das Berufspraktikum festgelegt. ³Die Ableistung des Praktikums wird durch die Praxiseinrichtung bescheinigt, eine Benotung erfolgt dafür nicht. ⁴Es ist ein Praktikumsbericht von etwa 15 Seiten anzufertigen, in dem die Arbeiten und Erfahrungen des Berufspraktikums dargestellt und kritisch reflektiert werden. ⁵Der Praktikumsbericht wird durch die Lehrende/den Lehrenden benotet.
- (9) ¹Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 abgeschlossen. ²Prüfungen finden grundsätzlich studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ³Die Lehrenden informieren die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

§ 10

Regelung für Studierende mit Behinderungen und mit länger andauernden Erkrankungen

¹Weist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat durch ein fachärztliches Attest glaubhaft nach, dass sie/er wegen länger andauernder Erkrankung oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr/ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 11**Besondere Regelungen für Studierende,
die ein Kind erwarten und studierende Eltern mit Kind**

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3 bis 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes bis zum 31. Dezember 2006) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes nach dem 31. Dezember 2006) über die Elternzeit sind anzuwenden. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der/dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen. ³Bei Inanspruchnahme der Mutterschutzvorschriften ist ein ärztliches Attest über den errechneten Geburtstermin, für die Inanspruchnahme der weiteren Regelungen die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. ⁴Die/der Studierende gibt auf einem Formblatt des Prüfungsamts die Veranstaltungen und Prüfungen an, an denen sie/er nicht teilnehmen kann. ⁵Das Prüfungsamt übernimmt die Information der angegebenen Lehrenden, der Prüfungsbeauftragten und des Prüfungsausschusses. ⁶Für Beratung und Unterstützung können Studierende sich insbesondere an die Gleichstellungsbeauftragte, die Studienberatung und das Prüfungsamt wenden.

§ 12**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
 3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) ¹Versucht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. ²Die Entscheidung darüber obliegt der/dem Lehrenden. ³Gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss die entsprechende Prüfung wiederholt werden. ⁴In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. ⁵Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“. ²Abs. 2 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Ein triftiger Grund kann auch darin gesehen werden, dass der Gegenstand der Prüfungsleistung unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten einer Verlängerung der Bearbeitungszeit bedarf. ⁵Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens den Zeitraum dieser Erkrankung hinausgeschoben werden.

§ 13**Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung**

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/dem Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Die Noten der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten können passwortgeschützt im

hochschulinternen Netz bekannt gegeben, sofern diese zuvor eingewilligt haben. Bei einer Bekanntgabe im hochschulinternen Netz dürfen nur die Matrikelnummern, nicht jedoch die Namen der Prüfungskandidatinnen/der Prüfungskandidaten genannt werden. Zudem können im Prüfungsamt oder im Sekretariat des zuständigen Instituts Ergebnis-Listen bereitgehalten werden. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten können dort ihre Ergebnisse erfragen, sofern sie zuvor Ihre Berechtigung nachgewiesen haben.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, wobei auch andere Noten als in Abs. 2 möglich sind. ⁴Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamt-Note des Masterstudiengangs lautet
- | | |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | „sehr gut“, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 | „gut“, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 | „befriedigend“, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 | „ausreichend“, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | „nicht ausreichend“. |
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der Studienordnung (**Anlage 5**) dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Credit Points (CP) erworben wurden, d.h. die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Credit Points (CP) als Gewichte dienen.
- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung bildet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Masterkolloquiums.
- (8) ¹Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Credit Points (CP) gewichtet. ²Die Gesamtnote wird gemäß Absatz 4 ausgewiesen.
- (9) ¹Die/der Studierende wird über Ergebnisse einer Prüfung unterrichtet. ²Dies geschieht in der Regel über die Lehrenden, die an der Prüfung beteiligt waren.

§ 14 Credit Points, CP

- (1) Gemäß § 4 Abs. 1 sind in dem Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung insgesamt mindestens 120 Credit Points (CP) zu erwerben.
- (2) ¹Credit Points (CP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- oder Studienleistungen. ²Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder. ³Ein Credit Point umfasst 25 Arbeitsstunden (Kontaktzeit und Selbststudium). ³Kontaktzeiten umfassen

insbesondere die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Beratung durch Lehrende.
⁴Selbststudium meint alle Formen des eigenständigen Lernens und Arbeitens im Rahmen des Studiums.

- (3) ¹Die Zuordnung von Credit Points (CP) zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus der Studienordnung (**Anlage 5**). ²Jedes Modul schließt mit einer benoteten Prüfungsleistung ab.
- (4) ¹Für jede Studierende/jeden Studierenden wird ein Credit-Point-Konto geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wird den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihrer Konten gewährt.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung einer Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ³Diese Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. ⁴Wird die Prüfungsleistung auch bei der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist bzw. im Rahmen der nächsten regulären Prüfungstermine abzulegen. ²Zur Wiederholungsprüfung melden sich die Studierenden bei der/dem Lehrenden der Lehrveranstaltung/des Moduls an. Die Anmeldung zur 2. Wiederholungsprüfung erfolgt über den Prüfungsausschuss.
- (3) ¹In demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet. ²Über erfolglos unternommene Prüfungsleistungen kann die Universität Vechta von den Studierenden eine schriftliche Erklärung einfordern.

§ 16

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (**Anlage 2**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. ³Das Zeugnis enthält die Benotung aller Module, die im Sinne der Studienordnung (**Anlage 5**) mindestens zu absolvieren sind, die Benotung der Masterarbeit (einschließlich des Masterkolloquiums) sowie die Gesamtnote. ⁴Zusätzlich wird eine Übersicht über alle im Masterstudiengang bestandenen Module einschließlich der absolvierten Prüfungsleistungen (Transcript of Records, **Anlage 3**) sowie ein Diploma Supplement (in englischer Sprache, **Anlage 4**) beigefügt. ⁵Auf Antrag wird das Zeugnis und die Modulübersicht auch in englischer Sprache und das Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Das Zeugnis und die Masterurkunde weisen aus, welche der beiden Vertiefungsrichtungen „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ oder „Geo- und Agrarökologie“ gewählt wurde. ²Für beide Vertiefungsrichtungen sind jeweils mindestens 65 CP in diesem Schwerpunkt zu erwerben. ³Die zugehörigen Module sind in der Studienordnung (**Anlage 5**) gekennzeichnet.
- (3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.
- (4) ¹Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten CP gemäß ECTS enthält. ²Im Fall von Abs. 3 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die nicht bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht bzw. unzulässige Hilfsmittel verwendet und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung
- (3) Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Wird in den Fällen nach Abs. 1 und 2 eine Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt, so sind bereits ausgestellte unrichtige Zeugnisse und Bescheinigungen im Sinne des § 16 zurückzunehmen und richtige Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist ggf. auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Masterprüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkung der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Rechtsbehelfsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss, gegen andere Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. ²Soweit sich dieser gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/dem Prüfer zur Überprüfung zu. ³Ändert diese/dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁴Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde,
 3. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 4. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,
 5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 6. sich die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Möglichkeit der Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg) zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 20 Art und Umfang

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen in den nach § 4 Abs. 2 genannten Pflichtveranstaltungen einschließlich des Berufspraktikums, den Wahlpflichtveranstaltungen einschließlich des Studienprojektes, den Wahlveranstaltungen sowie aus der Masterarbeit und dem Masterkolloquium.
- (2) ¹In den einzelnen Modulen sind CP entsprechend der Studienordnung (**Anlage 5**) zu erwerben. ²Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. ³Das Nähere regelt die Studienordnung (**Anlage 5**).
- (3) ¹Die Studierenden können sich in weiteren als den nach der Studienordnung (Anlage 5) vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzleistungen). ²Die Zusatzleistungen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 80 CP erworben wurden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ein Vorschlag für die Erstprüferin/den Erstprüfer und die Zweitprüferin/den Zweitprüfer und
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin/der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind
oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind
oder
 3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung im Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung oder eines fachlich eng verwandten Studienganges oder Teilstudienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist
oder
 4. der Fall des § 17 Abs. 2 Satz 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).
- (4) Die Zulassung zum Masterkolloquium setzt die bestandene Masterarbeit voraus.

§ 22 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende fähig ist, eine Fragestellung aus dem Gebiet der Geographien ländlicher Räume innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Sie dient als Nachweis einer eigenständig durchgeführten, wissenschaftlichen Forschung.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird nach Anhörung der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten von der Erstprüferin/dem Erstprüfer (§ 6 Abs. 3) festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Mindestens eine/einer der Prüfenden muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ³Näheres regelt § 6 Abs. 3.
- (4) ¹Die formale Ausgabe des Themas, mit der der Beginn der Bearbeitungszeit im Sinne von Abs. 5 dokumentiert wird, erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen. ²Mit der Ausgabe des Themas werden zudem die Erstprüferin/der Erstprüfer und die Zweitprüferin/der Zweitprüfer der Masterarbeit bestellt. ³Während der Anfertigung der Arbeit wird die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat von der Erstprüferin/dem Erstprüfer betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Der Zeitaufwand für die Masterarbeit wird mit 25 CP bewertet. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. ⁵Tritt während der Anfertigung der Masterarbeit eine Erkrankung ein, die nach amtsärztlicher Einschätzung länger andauern wird (3 Monate oder länger), so kann das Thema der Masterarbeit abweichend von Satz 3 ebenfalls zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren und zusätzlich ein Exemplar in elektronischer Form im Akademischen Prüfungsamt der Universität Vechta abzugeben oder bei der vom Prüfungsausschuss bestimmten Stelle in der Universität einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Als Beleg für die fristgerechte Abgabe gilt auch das Datum des Poststempels. ³Das Risiko des Verlusts bei Aufgabe zur Post trägt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende in Form eines eigenständigen Gutachtens zu bewerten.
- (9) ¹Weichen die dem Prüfungsausschuss vorliegenden Gutachten zu einer Masterarbeit um mindestens zwei volle Notensprünge in ihrer Beurteilung voneinander ab, beauftragt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter mit der Erstellung eines Gutachtens. ²Die zu beauftragende Person kann auch einer anderen Hochschule angehören; im Übrigen gilt § 6 Abs. 1 entsprechend. ³Der Drittgutachterin/dem Drittgutachter werden vor der Erstellung des Gutachtens die Ergebnisse des Erst- und Zweitgutachtens nicht mitgeteilt. ⁴Das Drittgutachten wird unter entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 3 in die Notengebung einbezogen.

§ 23 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. ²Über weitere Wiederholungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 5) Gebrauch gemacht wurde. ⁴§ 22 Abs. 5 Satz 5 bleibt davon unberührt.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 24 Masterkolloquium

- (1) Das Masterkolloquium ist eine mündliche Prüfung zur Thematik der Masterarbeit und soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat fähig ist, die Masterarbeit im wissenschaftlichen Diskurs kritisch zu reflektieren und zu verteidigen, sowie die Arbeitsergebnisse im Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Die Zulassung zum Masterkolloquium setzt eine bestandene Masterarbeit voraus. ²Das Masterkolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit durchgeführt, wobei die Erstprüferin/der Erstprüfer der Masterarbeit den Vorsitz ausübt. ³Der Prüfungsausschuss teilt der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten die Zulassung zum Masterkolloquium sowie Zeit und Ort der Prüfung schriftlich mit. ⁴Das Masterkolloquium soll zeitnah nach erfolgter Bewertung der Masterarbeit durchgeführt werden. ⁵Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten.
- (3) ¹Das Masterkolloquium beträgt ca. 30 Minuten. ²Im Übrigen gilt § 9 Absatz 4 entsprechend. ³Für das Masterkolloquium werden 3 CP vergeben.
- (4) ¹Sofern die Masterarbeit nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, wird dies der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten nach Eingang der Gutachten der Masterarbeit unverzüglich unter Beachtung von § 19 und gegebenenfalls mit Hinweis auf die Möglichkeit zur Wiederholung gem. § 23 mitgeteilt.

§ 25 Wiederholung des Masterkolloquiums

- (1) ¹Das Masterkolloquium kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt, einmal wiederholt werden. ²Über weitere Wiederholungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Masterkolloquium wird in angemessener Frist neu angesetzt.

§ 26 Gesamtergebnis

¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 CP erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium bestanden sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

III. Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Urkunde

Anlage 2: Zeugnis

Anlage 3: Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records)

Anlage 4: Diploma Supplement (in englischer Sprache)

Anlage 5: Studienordnung

Anlage 1: Urkunde

MASTERURKUNDE

Die Universität Vechta verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)*

oder

Master of Arts (M.A.)*

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang

**Geographien ländlicher Räume
– Wandel durch Globalisierung**

(mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialgeographie) *

(mit dem Schwerpunkt Geo- und Agrarökologie) *

am bestanden hat.

Vechta, den

Präsidentin/Präsident Universität Vechta

Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

* Nicht Zutreffendes streichen.

Anlage 2: Zeugnis

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*

geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang

Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung (mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialgeographie)* (mit dem Schwerpunkt Geo- und Agrarökologie)*

ammit der Gesamtnote** bestanden.

	<i>Note</i>	<i>credit points (ECTS)</i>
Fachspezifischer Pflichtbereich***
Fachspezifischer Wahlpflichtbereich***
Fachspezifischer Wahlbereich*** einschl. Studienprojekt zum Thema
«.....»		
Masterarbeit und –kolloquium über das Thema
«.....»		

Vechta, den

Präsidentin/Präsident Universität Vechta

Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Teilprüfungsleistungen beigelegt.

Anlage 3: Übersicht über die bestandenen Module (Transcript of Records)

Frau/Herr*

geboren am in

hat im Rahmen der Masterprüfung im Studiengang Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung folgende Module und Prüfungsleistungen** erbracht.

Nr.	Module	SWS	Prüfungsform	CP	Note
LRM-1	Theorien und Konzepte der Geographien ländlicher Räume				
LRM-1.1	Theorien und Konzepte der Geographien ländlicher Räume				
LRM-1.2	Theorien und Konzepte der Geographien ländlicher Räume				
LRM-2	Globalisierung und die Entwicklung ländlicher Räume				
LRM-2.1	Konzepte der Globalisierung				
LRM-2.2	Globalisierung „vor Ort“				
LRM-2.3	Fachexkursion				
LRM-3	Potenziale, Probleme und Perspektiven der Entwicklung ländlicher Räume				
LRM-3.1	Potenziale, Probleme und Perspektiven der Entwicklung ländlicher Räume				
LRM-4	Aktuelle Forschungsfragen ländlicher Räume				
LRM-4.1	Wirtschaft und Region				
LRM-4.2	Ökologie und Umweltschutz				
LRM-4.3	Reading Course „Rural Studies“				
LRM-5	Governance in ländlichen Räumen				
LRM-5.1	Governance in ländlichen Räumen				
LRM-6	Forschungspraxis und -methoden				
LRM-6.1	Grundlagen der Forschungspraxis und -methoden I				
LRM-6.2	Grundlagen der Forschungspraxis und -methoden II (Wirtschafts- und Sozialgeographie)				
LRM-6.2	Grundlagen der Forschungspraxis und -methoden II (Geo- und Agrarökologie)				
LRM-6.3	Studienprojekt (Wirtschafts- und Sozialgeographie)				
LRM-6.3	Studienprojekt (Geo- und Agrarökologie)				
LRM-7	Berufspraxis				
LRM-7.1	Berichte aus der Praxis (Wirtschafts- und Sozialgeographie)				
LRM-7.1	Berichte aus der Praxis (Geo- und Agrarökologie)				
LRM-7.2	Berufspraktikum				

Wahlmodule					
LRM-8	Regionalmanagement und -marketing				
LRM-8.1	Regionalmanagement und -marketing in ländlichen Räumen				
LRM-8.1	Aktuelle Themen der Regionalentwicklung/Wirtschafts- und Sozialgeographie				
LRM-9	Demographie und Raum				
LRM-9.1	Demographischer Wandel in ländlichen Räumen				
LRM-9.2	Gender und die Entwicklung ländlicher Räume				
LRM-10	Internationale Perspektiven				
LRM-10.1	Globalising Rural Worlds: Der ländliche Raum im Globalisierungsprozess				
LRM-10.2	Aktuelle Themen der Globalisierung/Wirtschafts- und Sozialgeographie				
LRM-11	Ökosystemanalyse				
LRM-11.1	Ökosystemanalyse in ländlichen Räumen				
LRM-11.2	Aktuelle Themen der Geo- und Agrarökologie				
LRM-12	Praxismodul: Boden- und Gewässerschutz				
LRM-12.1	Boden- und Gewässerschutz in ländlichen Räumen				
LRM-12.2	Gelände- und Laborübung				
LRM-13	Globale Umweltveränderungen				
LRM-13.1	Globale Umweltveränderungen				
LRM-13.2	Gelände- und Laborübung				
Optional	Leistungen im Rahmen eines Auslandssemesters				
	Module im Umfang von bis zu 20 CP an einer ausländischen Hochschule				
LRM-14	Masterarbeit und Kolloquium				
LRM-14.1	Kolloquium				
LRM-14.2	Masterarbeit				

Vechta, den

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Siegel der Universität Vechta

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 4: Diploma Supplement (in englischer Sprache)**Universität Vechta**

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

- 1.1. Family Name**
- 1.2. First Name**
- 1.3. Date, Place, Country of Birth**
- 1.4. Student ID Number or Code**

2. Qualification

- 2.1. Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Master of Science (M.Sc.); Master of Arts (M.A.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
n. a.
- 2.2. Main Field(s) of Study**
Geography
- 2.3. Institution Awarding the Qualification**
University of Vechta

Status (Type/Control)
University
- 2.4. Institution Administering Studies**
Same

Status (Type/Control)

Same

2.5. Language(s) of Instruction/Examination

German, English

3. Level of the Qualification

3.1. Level

Second Degree, with thesis

3.2. Official Length of Program

Two years

3.3. Access Requirements

- 1) A Bachelors' degree in geography or an equivalent degree in an appropriate science subject with a study length of minimum three years and an overall classification of at least 3.0
- 2) Applicants who did not acquire their General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) or their Bachelor degree in Germany are requested to produce evidence of proficiency in German through the DSF (minimum level 2) or TestDaf (minimum level 4).

4. Contents and Results Gained

4.1. Mode of Study

Full-time

4.2. Program Requirements

The applied Master's program "Geographies of Rural Areas – Change via Globalization" is devoted to the sustainable development of rural areas in the age of globalization. What drives processes of globalization, now and in the past? How do global production networks function and what are the strategies that transnational corporations pursue? How does globalization affect rural areas and how do rural actors deal with new challenges of globalization? Can globalization be reformed with respect to sustainable development and if so, how? What role can geography and geographers play in forging alternative progressive globalization processes?

The Master's program builds on the strengths of Geography in Vechta and offers two specializations: "Economic/Social Geography" and "Geo-/Agroecology". The program commences every year in the winter term (October) and takes two years to complete. At the start of the program, students take basic modules in the geographies of rural change and globalization studies. Subsequently, they choose advanced modules in their field of specialization ("Economic/Social Geography" or "Geo-/Agroecology"). Students gain additional experience in their profile in courses on research design and relevant professional experience. The Master's program offers students the opportunity to study at a university abroad in the third term. Students can choose between European partner universities via the Erasmus program and selected universities with partnership agreements from outside Europe. Alternatively, students are free to suggest a university of their own choice. Those wishing to stay in Vechta have the opportunity to acquire credits in their field of specialization ("Economic/Social Geography" or "Geo-/Agroecology").

4.3. Program Details

See transcript of records

4.4. Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5. Overall Classification (in original language)**5. Function of the Qualification****5.1. Access to Further Study**

Doctors's degree

5.2. Professional Status

n. a.

6. Additional Information**6.1. Further Information Sources**

About the institutions and department programs: www.uni-vechta.de; for national information sources cf. Sec. 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document: date

Studienleistung (transcript of records): date

Certification Date: date

Chairman Examination Committee
University of Vechta

(Official Stamp/Seal)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

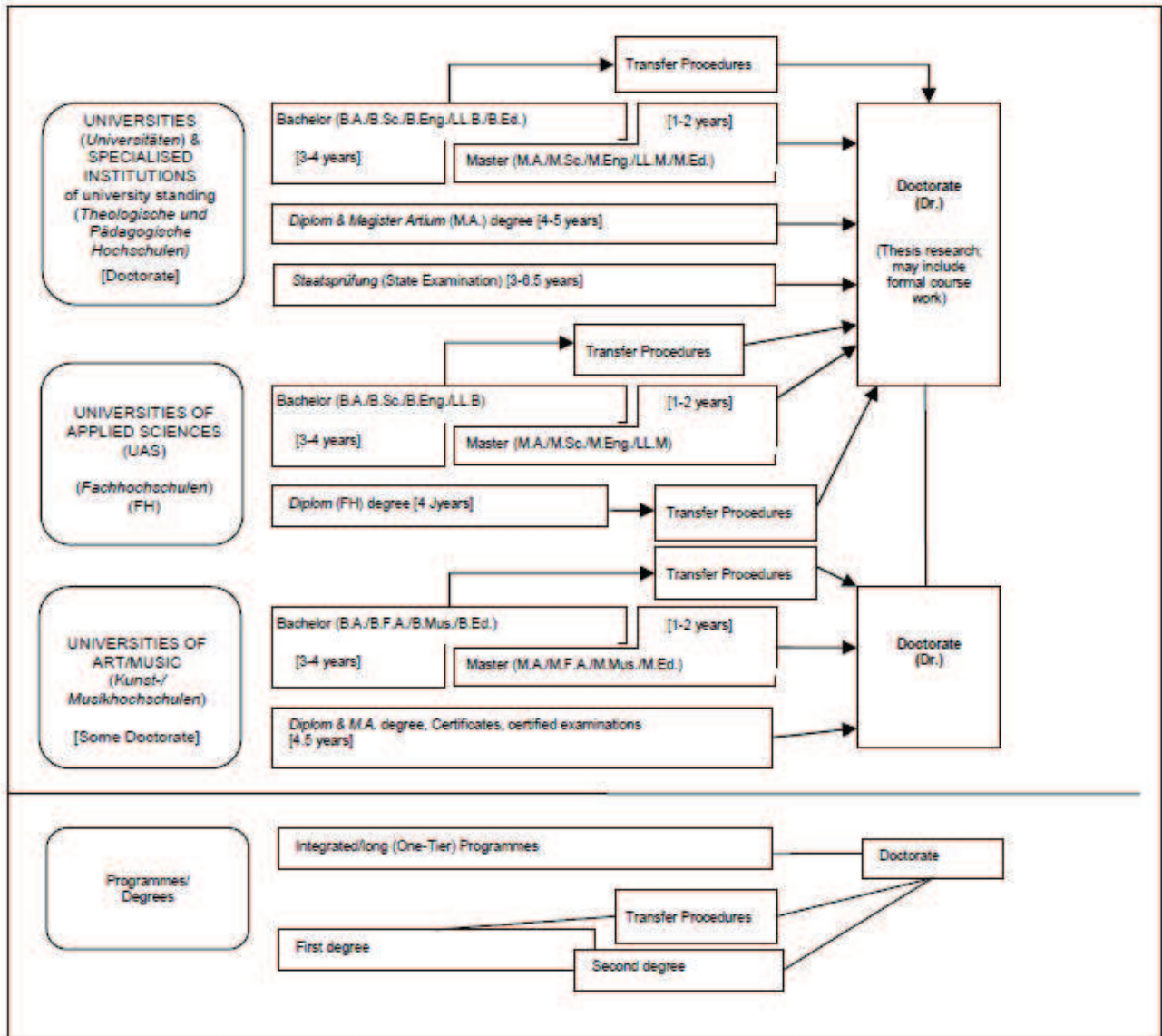
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation, they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor’s and Master’s study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching of some *Länder*.
The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.
- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Aus-*

reichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions partly already an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0,
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org,
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org),
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de,
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de).

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.

Anlage 5: Studienordnung**I.****Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung (Geographies of Rural Areas – Change via Globalization) im Sinne der Prüfungsordnung.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind den §§ 1 und 4 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Zur Umsetzung dieser Studienordnung erstellt das Fach als informelle Grundlage einen Studienverlaufsplan. ²Der Studienverlaufsplan enthält Empfehlungen für den Verlauf / die Gestaltung des Studiums. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.
- (4) Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden im Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume zur Verfügung.

II.**Besondere Bestimmungen****§ 1****Ziele und inhaltlicher Aufbau des Studiums**

- (1) Der Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung (Geographies of Rural Areas – Change via Globalization) zielt auf die Erweiterung und Vertiefung bereits erworbener fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Studierenden und befähigt zu einer selbständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer geographischer Kenntnisse.
- (2) ¹Der konsekutive und anwendungsorientierte Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung (Geographies of Rural Areas – Change via Globalization) widmet sich der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume im Zeitalter der Globalisierung. ²Was treibt Globalisierungsprozesse an, gegenwärtig und in der Vergangenheit? ³Wie funktionieren globale Produktionssysteme und welche Strategien verfolgen transnationale Unternehmen? ⁴Welche Konsequenzen hat die Globalisierung für ländliche Räume und wie kann auf regionaler Ebene mit neuen Herausforderungen umgegangen werden? ⁵Kann Globalisierung im Hinblick auf eine zukunftsfähige Regionalentwicklung reformiert werden und falls ja, wie? ⁶Welche Rolle kann die Geographie/können Geographinnen/Geographen spielen, um alternativ-fortschrittliche Globalisierungsprozesse voranzubringen?
- (3) ¹Der Masterstudiengang baut auf den Forschungsschwerpunkten der Geographie in Vechta auf und bietet die Möglichkeit von zwei Vertiefungsrichtungen: „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ und „Geo- und Agrarökologie“. ²Der Studiengang beginnt immer zum Wintersemester.
- (4) ¹Studierende besuchen zunächst gemeinsam Veranstaltungen zu ökologischen, ökonomischen und sozialen Wandlungsprozessen in ländlichen Räumen sowie zu Aspekten der Globalisierung. ²Anschließend werden je nach Vertiefungsrichtung Schwerpunkte in der „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ oder in der „Geo- und Agrarökologie“ gesetzt. ³Ergänzend werden Seminare zur Forschungs- und Berufspraxis angeboten. ⁴Das Studium bietet im dritten Semester zudem die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts (§ 5) oder alternativ die Belegung von Wahlmodulen in Vechta. ⁵Der Masterstudiengang umfasst vier Semester. ⁶Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.
- (5) ¹Das Masterstudium führt zu dem berufsqualifizierenden Abschluss Master of Science in Geographie (Vertiefungsrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie oder Vertiefungsrichtung Geo- und Agrarökologie).

logie). ²Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs erlangen damit eine international anerkannte Qualifikation, die es ihnen ermöglicht, Theorien, Methoden und Kenntnisse der Geographie in Wissenschaft und Praxis anzuwenden.

- (6) ¹Der Masterstudiengang befähigt die Studierenden zu beruflichen Tätigkeiten an Universitäten und Forschungseinrichtungen, in der öffentlichen Verwaltung sowie in privaten Unternehmen. ³Insbesondere sind folgende Einsatzfelder möglich: Raumplanung, Wirtschaftsförderung, Standortplanung, Sozial- und Marktforschung, Tourismus und Regionalmarketing, Umwelt- und Naturschutz, Consulting, Geo-Informationen, Immobilienwirtschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Organisationen, NGOs, Logistik, Verkehrsplanung und Mobilitätsmanagement, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2

Studienbereiche und Vertiefungsrichtungen

¹Das Studium umfasst:

1. Pflichtveranstaltungen (45 CP),
2. Wahlpflichtveranstaltungen einschließlich Studienprojekt (27 CP),
3. Wahlveranstaltungen (20 CP),
4. Masterarbeit und Masterkolloquium (28 CP)

und ermöglicht die Wahl von zwei Vertiefungsrichtungen:

1. „Wirtschafts- und Sozialgeographie“,
2. „Geo- und Agrarökologie“.

²In beiden Vertiefungsrichtungen sind jeweils mindestens 65 CP zu erwerben. ³Die Veranstaltungen, in denen Anrechnungspunkte für die jeweilige Vertiefungsrichtung erworben werden können, sind in der Modulübersicht (§ 6) entsprechend gekennzeichnet. ⁴Es werden die unter § 6 aufgeführten und dort nach Inhalt, Arbeits- und Prüfungsaufwand aufgeschlüsselten *Module* angeboten.

§ 3

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in den fachspezifischen und fachübergreifenden Lehrveranstaltungen, die sie selbständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, sowie im Selbststudium.
- (2) ¹Entsprechend der Zielsetzung, sich für die selbständige wissenschaftliche Arbeit zu qualifizieren, werden die Lehrveranstaltungsformen vorrangig in Form von Seminaren abgehalten. ²Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von Fähigkeiten, um eine Fragestellung selbständig zu bearbeiten, die Ergebnisse verständlich darzustellen und kritisch zu diskutieren. ³Darüber hinaus stützen sich die Lehrveranstaltungen im fachspezifischen Pflichtbereich auf Vorlesungen, die der Darstellung allgemeiner Zusammenhänge, theoretischer sowie methodischer Grundlagen in Form eines Lehrvortrages dienen.
- (3) Das Studienprojekt (siehe § 9 Abs. 7 Prüfungsordnung) dient der selbständigen Erarbeitung von Forschungsfragestellungen in ausgewählten Themenbereichen, der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten mit geeigneten empirischen Methoden und der Vermittlung eines teamorientierten, an der Forschungspraxis ausgerichteten Arbeitens.
- (4) Es wird ein sechswöchiges Berufspraktikum in einem einschlägigen Praxisfeld durchgeführt (siehe § 9 Abs. 8 Prüfungsordnung).

**§ 4
Prüfungsleistungen**

vgl. § 9 PO

**§ 5
Optionales Auslandssemester**

- (1) ¹Das dritte Semester kann als Auslandssemester gestaltet werden. ²Der Auslandsaufenthalt kann an europäischen Partnerhochschulen im Rahmen von Erasmuspartnerschaften, im Rahmen fester Kooperationsabkommen mit Universitäten im außereuropäischen Ausland oder an sonstigen Standorten eigener Wahl stattfinden. ³Für eine Beratung und Unterstützung bei der Planung des Auslandssemesters stehen die Lehrenden des Studiengangs zur Verfügung.
- (2) ¹Das Auslandssemester ist beim Prüfungsausschuss anzumelden. ²Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die gewählte Hochschule und das dortige Studienprogramm für eine Anrechnung von Leistungen grundsätzlich geeignet sind.
- (3) ¹Durch die während des Auslandssemesters erbrachten Leistungen werden im selben Umfang Leistungen aus dem Bereich der Wahlmodule LRM-8 bis LRM-13 ersetzt. ²Für eine vollständige Ersetzung sind Leistungen im Umfang von 20 CP zu erbringen.
- (4) Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen erfolgt in entsprechender Anwendung von § 7 Prüfungsordnung durch den Prüfungsausschuss.

**§ 6
Modulübersicht**

Nr.	Module	CP	Modulart	Prüfungsart
LRM-1	Theorien und Konzepte der Geographien ländlicher Räume	8	P	MP
LRM-1.1	Theorien und Konzepte der Geographien ländlicher Räume			Ref.
LRM-1.2	Theorien und Konzepte der Geographien ländlicher Räume			
LRM-2	Globalisierung und die Entwicklung ländlicher Räume	13	P	MP
LRM-2.1	Konzepte der Globalisierung			Ref.
LRM-2.2	Globalisierung „vor Ort“			
LRM-2.3	Fachexkursion			
LRM-3	Potenziale, Probleme und Perspektiven der Entwicklung ländlicher Räume	5	P	MP
LRM-3.1	Potenziale, Probleme und Perspektiven der Entwicklung ländlicher Räume			Ref.
LRM-4	Aktuelle Forschungsfragen ländlicher Räume	9	P	MP
LRM-4.1	Wirtschaft und Region			Hausarbeit im 1. Semester in einer der beiden Veranst.
LRM-4.2	Ökologie und Umweltschutz			
LRM-4.3	Reading Course „Rural Studies“			
LRM-5	Governance in ländlichen Räumen	5	P	MP
LRM-5.1	Governance in ländlichen Räumen			Ref.
LRM-6	Forschungspraxis und -methoden	20	P	MP
LRM-6.1	Grundlagen der Forschungspraxis und -methoden I		P	Studienarbeit (Ergeb-
LRM-6.2	Grundlagen der Forschungspraxis und -methoden II (Wirtschafts- und Sozialgeographie)	**	WP	
LRM-6.2	Grundlagen der Forschungspraxis und -	*	WP	

	methoden II (Geo- und Agrarökologie)			nispräs. und Projektbericht) in einer der beiden Veranstaltungen
LRM-6.3	Studienprojekt (Wirtschafts- und Sozialgeographie)	**	WP	
LRM-6.3	Studienprojekt (Geo- und Agrarökologie)	*	WP	
LRM-7	Berufspraxis	12	P	MP
LRM-7.1	Berichte aus der Praxis (Wirtschafts- und Sozialgeographie)	**	WP	Prakt.Ber.
LRM-7.1	Berichte aus der Praxis (Geo- und Agrarökologie)	*	WP	
LRM-7.2	Berufspraktikum	**/*	P	
LRM-8	Regionalmanagement und -marketing	10**	W	MP
LRM-8.1	Regionalmanagement und -marketing in ländlichen Räumen			Ref.
LRM-8.1	Aktuelle Themen der Regionalentwicklung/Wirtschafts- und Sozialgeographie			
LRM-9	Demographie und Raum	10**	W	MP
LRM-9.1	Demographischer Wandel in ländlichen Räumen			Ref.
LRM-9.2	Gender und die Entwicklung ländlicher Räume			
LRM-10	Internationale Perspektiven	10**	W	MP
LRM-10.1	Globalising Rural Worlds: Der ländliche Raum im Globalisierungsprozess			Ref.
LRM-10.2	Aktuelle Themen der Globalisierung/ Wirtschafts- und Sozialgeographie			
LRM-11	Ökosystemanalyse	10*	W	MP
LRM-11.1	Ökosystemanalyse in ländlichen Räumen			Ref.
LRM-11.2	Aktuelle Themen der Geo- und Agrarökologie			
LRM-12	Praxismodul: Boden- und Gewässerschutz	10*	W	MP
LRM-12.1	Boden- und Gewässerschutz in ländlichen Räumen			Ref.
LRM-12.2	Gelände- und Laborübung			
LRM-13	Globale Umweltveränderungen	10*	W	MP
LRM-13.1	Globale Umweltveränderungen			Ref.
LRM-13.2	Gelände- und Laborübung			
Optional	Leistungen im Rahmen eines Auslandssemesters			
	Das 3. Semester kann als Auslandssemester durchgeführt werden. Dort sind Leistungen im Umfang von bis zu 20 CP zu erbringen. Dadurch werden Leistungen aus dem Bereich der Wahlmodule LRM-8 bis LRM-13 ersetzt.			
	Masterarbeit und Masterkolloquium	28**/*		
	Masterarbeit			
	Masterkolloquium			

* Die in diesen Veranstaltungen erworbenen CP werden für die Vertiefungsrichtung „Geo- und Agrarökologie“ angerechnet;

** Die in diesen Veranstaltungen erworbenen CP werden für die Vertiefungsrichtung „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ angerechnet;

Für die Veranstaltung LRM-7.2, die Masterarbeit und das Masterkolloquium sowie angerechnete Veranstaltungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, gilt dies nur bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung.

CP = credit points (Anrechnungspunkte)

Modulart

P = Pflichtmodul/Pflichtveranstaltung
WP = Wahlpflichtmodul/Wahlpflichtveranstaltung
W = Wahlmodul

Prüfungsart

Ref. = Referat mit Ausarbeitung
HA = Hausarbeit
KI = Klausur
MüP = Mündliche Prüfung

Studienarb. = Studienarbeit

Prakt.Ber. = Praktikumsbericht

MP = Modulprüfung

Hinweis zu dem in Abschnitt I. Abs. 3 Studienordnung angesprochenen **Studienverlaufsplan** (Studienplan) und dem **Modulverzeichnis**:

Der Studienverlaufsplan ist als Vorschlag für die Gestaltung des Studiums zu verstehen, hat also empfehlenden Charakter. Im Gegensatz zur Prüfungsordnung und der Studienordnung kann der Inhalt des Studienverlaufsplans aufgrund aktueller Erfordernisse auch kurzfristig geändert, ergänzt oder angepasst werden. Gleiches gilt für das Modulverzeichnis, das die Module und deren einzelne Lehrveranstaltungen detailliert ausweist.